

## § 1 Name und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Bund Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.“, kurz: Evangelischer Bund Hessen (EB Hessen). Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bensheim. Der EB Hessen ist Mitglied des Evangelischen Bundes e.V. Bensheim.
- (2) Der Bereich des EB Hessen umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und das der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Verein vereint die bisher eigenständigen Vereine „Evangelischer Bund Hessen und Nassau e.V.“ und „Evangelischer Bund Landesverband Kurhessen-Waldeck“.
- (3) Der EB Hessen fördert und vertritt die Bestrebungen des Evangelischen Bundes e.V. Bensheim. Er will die biblische Botschaft im Sinn der Reformation in den konfessionellen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart zur Geltung bringen.
- (4) Diese Aufgabe erfüllt er unter anderem durch öffentliche Veranstaltungen, Gottesdienste, Vorträge, Seminare, durch Veröffentlichungen sowie durch Partnerschaften und die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu solchen Gruppen und Vereinigungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen. Er arbeitet eng mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zusammen. Er pflegt Kontakte zu Mitgliedskirchen der ACK Hessen/Rheinhessen und evangelischen Freikirchen.
- (5) Der EB Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des EB Hessen kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Evangelischen Bundes bejaht und seine Arbeit fördern will. Die Mitgliedschaft in einer Kirche nach (2) und (3) wird erwartet.
- (2) Evangelische Kirchengemeinden sowie kirchliche Werke und Vereine, die die Ziele des Evangelischen Bundes bejahen und seine Arbeit fördern wollen, können dem EB Hessen als korporative Mitglieder beitreten.
- (3) Evangelische Kirchengemeinden im Sinne von Abs. 2 sind auch Gemeinden evangelischer Freikirchen, sofern diese zumindest Gastmitglied einer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder zumindest Gastmitglied in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen
- (4) Die Aufnahme in den EB Hessen erfolgt durch Annahme eines entsprechenden schriftlichen Antrags durch den Vorstand.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Sie erhalten regelmäßig Informationen über die Arbeit des EB Hessen und können vergünstigt an den Veranstaltungen des EB Hessen teilnehmen. Sie haben ein nicht übertragbares, persönliches Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die korporativen Mitglieder benennen einen Vertreter oder eine Vertreterin für die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung eines korporativen Mitglieds, durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Im Falle des Austritts ist der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Ausgeschlossen werden kann, wer die Voraussetzungen nach § 2, (1), (2) oder (3) dieser Satzung nicht länger erfüllt, den Zielen und Grundsätzen des Evangelischen Bundes entgegenhandelt oder sonst das Ansehen des Bundes nachhaltig schädigt oder in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung keinen Beitrag entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Diesem ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann wegen des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses Berufung beim Geschäftsführenden Vorstand des Evangelischen Bundes e.V. Bensheim einlegen, der verbindlich entscheidet.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des EB Hessen fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem EB Hessen.

### § 3 Organe des EB Hessen

Die Organe des EB Hessen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung ist durch ein besonderes Schreiben oder durch Bekanntmachung der Tagung in der Mitgliederzeitschrift des Evangelischen Bundes unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuladen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist. Anträge zur Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie mindestens acht Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung:
  - nimmt die Tätigkeitsberichte der/des Vorsitzenden, der Geschäftsführung sowie den Kassenbericht entgegen
  - entlastet den Vorstand
  - wählt alle vier Jahre in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die zweite Vorsitzende/den zweiten Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister, die Schriftführerin/den Schriftführer sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands
  - beschließt den Haushaltsplan
  - beschließt über Anträge und Satzungsänderungen
  - entscheidet über die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung des Vereins mit Dritten.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Vereinigung des Vereins mit Dritten benötigt die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (6) Die korporativen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von einer nach ihrer Ordnung schriftlich zu bestellenden Person vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht als Anlage zur Niederschrift gibt. Natürliche Mitglieder können gleichzeitig das Stimmrecht für sich selbst und als Bevollmächtigte für maximal ein korporatives Mitglied wahrnehmen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn es die Situation des Vereins erfordert.
- (8) Über die Tagungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu erstellen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 5 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des EB Hessen gehören an: die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie bis zu acht weitere Mitglieder. Bei der Besetzung des Vorstandes sollen die Gebiete der beiden Landeskirchen angemessen berücksichtigt werden. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sollen aus unterschiedlichen Landeskirchen kommen. Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen als Mitglieder berufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 4 Abs. 3 alle vier Jahre den Vorstand. Scheidet eine Person des Vorstands während der Wahlperiode des Vorstands aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise ein entsprechendes Vorstandsmitglied berufen.
- (3) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Bei der Besetzung des Geschäftsführenden Vorstandes sollen die Gebiete der beiden Landeskirchen angemessen berücksichtigt werden. Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstands und der

Mitgliederversammlung aus. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands sind vorstandsöffentlich.

- (4) Die/der Vorsitzende des EB Hessen, die/der zweite Vorsitzende sowie die Schriftführerin/der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (5) Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Beirats und die Mitgliederversammlungen. Sie vertreten den EB Hessen in der Öffentlichkeit.
- (6) Der Vorstand kann weitgehende Aufgaben und Vollmachten auf eine haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführerin/einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer sowie Aufgaben auf eine Sekretärin/einen Sekretär bzw. eine Buchhalterin/einen Buchhalter oder eine ausführende Gesellschaft übertragen. Die Dienstaufsicht führt in diesen Fällen die/der Vorsitzende des EB Hessen, die Fachaufsicht ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
- (7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist, insbesondere über die Grundsätze der Vereinsarbeit, die Aufstellung des Haushaltsplans, die Verwendung der verfügbaren Mittel und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand soll einmal im Quartal, mindestens aber zweimal im Jahr zusammentreten. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.
- (9) Den Vorstandsmitgliedern können Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind, erstattet werden. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den maßgeblichen Vorschriften der EKD.
- (10) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden eine ihrer Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

## § 6 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand, die Aufgaben des EB Hessen nach § 1 Abs. 4, zu erfüllen. Er berät den Vorstand, z.B. bei der Besetzung von Ausschüssen, und wirkt mit, die Ziele des EB Hessen weiter zu entwickeln. Die Beiratsmitglieder sollen zudem als Multiplikatoren in die Gesellschaft hineinwirken.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zwölf geeignete Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen und kirchlichen Bereichen an, die vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufungen werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Den Vorsitz im Beirat hat die/der Vorsitzende des EB Hessen, im Verhinderungsfall die/der zweite Vorsitzende.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des EB Hessen zu einer gemeinsamen Beratungssitzung mit dem Geschäftsführenden Vorstand zusammen.
- (4) Eine außerordentliche Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen oder die Situation des EB Hessen dies erfordert.
- (5) Die Beiratssitzungen sind vorstandsöffentlich. Über ihren Verlauf wird eine Dokumentation angefertigt.
- (6) Mitglieder des Beirats, die nicht Mitglied des EB Hessen sind, können an den Mitgliederversammlungen des EB Hessen teilnehmen und haben dort Rede- und Antragsrecht.
- (7) Den Beiratsmitgliedern werden die notwendigen Auslagen und Reisekosten nach den für Vorstandsmitglieder geltenden Regelungen ersetzt.

## § 7 Ausschüsse

- (8) Der Vorstand des EB Hessen kann für fachlich oder regional abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen.
- (9) Der Vorstand beruft dazu geeignete und fachlich kompetente Personen aus Gemeinden, Schulen, Hochschulen, Akademien etc., die sich mit verwandten Themenbereichen beschäftigen.
- (10) Der Vorstand bestimmt den Vorsitz.
- (11) Die Ausschüsse sind an die Weisung des Vorstands gebunden und diesem berichtspflichtig.

- (12) Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.
- (13) Die Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Reisekosten werden nach den für Vorstandsmitglieder geltenden Regelungen ersetzt.
- (14) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Abschluss der ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben oder Projekte, spätestens mit der Wahlperiode des Vorstands, der sie berufen hat.

## **§ 8 Gemeinde- und Regionalgruppen**

- (1) Die Mitglieder innerhalb einer Kirchengemeinde, eines Dekanats bzw. Kirchenkreises oder einer Propstei können Gemeinde- oder Regionalgruppen bilden.
- (2) Die Gründung einer Gemeinde- oder Regionalgruppe ist dem Vorstand des EB Hessen anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- (3) Die Gemeindegruppe bestimmt aus ihren Reihen eine Leitung. Diese ist dem Vorstand des EB Hessen mitzuteilen.
- (4) Die Kassenführung erfolgt über den EB Hessen.

## **§ 9 Kassen- und Vermögensverwaltung**

- (11) Die für seine Arbeit erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (12) Die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereins führt die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und informiert den Vorstand regelmäßig über die Finanz- und Kassenlage. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und der Buchhaltung den Haushaltsplan.
- (13) Der Vorstand kann die Durchführung der Buchführungsarbeiten, die Annahme und Ausführung von Zahlungen auch einer anderen Verwaltung übertragen.
- (14) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie sind entweder laufend für diese Zwecke auszugeben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kostenarten und Kostenstellen der Mittelverwendung müssen aus der Jahresrechnung ersichtlich sein.
- (15) Die Jahresrechnung ist durch eine/n vom Vorstand zu bestellende/n, unabhängige/n Prüfer/in oder eine Prüfungsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist vor der Entlastung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (16) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (17) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des Evangelischen Bundes.
- (18) Bei Auflösung oder Aufhebung des EB Hessen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Evangelischen Bund e.V. Bensheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Kann die Übertragung des Vermögens an den Evangelischen Bund e.V. Bensheim nicht ausgeführt werden, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO. Beschlüsse hierfür fasst der im Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand mit Zustimmung des Finanzamtes.
- (19) Im Fall der Vereinigung mit einem anderen Landesverband des Evangelischen Bundes wird das Vermögen des EB Hessen der dann entstehenden Körperschaft übertragen, sofern auch diese die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.
- (20) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Evangelischen Bund e.V. Bensheim in Kraft.